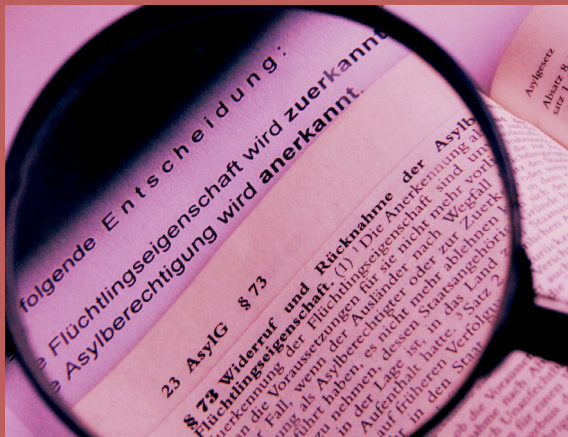


Arbeitshilfe

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus



Eine Aktualisierung und Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“.
Gefördert von:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Impressum

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstraße 51

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

2. Auflage, Juni 2024

Diese Publikation wurde im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“, aktualisiert, unterstützt durch das Ministerium der Justiz und für Migration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

1. Einleitung

Wenn im Asylverfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde – sei es die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft, der subsidiäre Schutz oder ein Abschiebungsverbot – gilt dieser Status ohne zeitliche Befristung wie folgender Ausschnitt aus einem positiven Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veranschaulicht:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

Beispiel: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Die Entscheidung über den Status trifft in aller Regel das BAMF. An diese Entscheidung ist die für die Erteilung der darauf aufbauenden Aufenthaltserlaubnis zuständige Ausländerbehörde gebunden, §§ 6 Satz 1, 42 Satz 1 Asylgesetz (AsylG). Dementsprechend muss sie eine Aufenthaltserlaubnis, die auf einem vom BAMF festgestellten Schutzstatus beruht, immer weiter verlängern, so lange der Schutzstatus besteht, § 8 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Erst wenn dieser entfallen ist, kommt die Versagung oder der Entzug des Aufenthaltstitels

in Betracht. Nach dem Asylgesetz kann der Schutzstatus kraft Gesetz erlöschen oder in Folge eines Widerrufs oder einer Rücknahme wegfallen. Mit Ausnahme der in Kapitel 2.1. vorgestellten Möglichkeit der Feststellung des Erlöschens durch die Ausländerbehörde obliegt die Prüfung in diesem Zusammenhang dem BAMF.

In dieser Handreichung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erlöschens, des Widerrufs und der Rücknahme sowie der Ablauf des Verfahrens vorgestellt.

2. Hintergrund: Erlöschen, Widerruf und Rücknahme

2.1. Erlöschen

Das Erlöschen eines Schutzstatus ist in § 72 AsylG geregelt. In den dort genannten Fällen erlischt der Schutzstatus kraft Gesetz, also automatisch. § 72 AsylG nennt zwei verschiedene Erlöschensgründe: Zum einen kann ein Schutzstatus durch Verzicht auf den Schutzstatus (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG) erlöschen, zum anderen durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag, insbesondere also durch Einbürgerung (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AsylG). Während der Erwerb der Staatsangehörigkeit jeden der vier Schutzstatus

zum Erlöschen bringt, ist ein Verzicht nur bei der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und dem subsidiären Schutz möglich. Auf ein Abschiebungsverbot kann dagegen nicht verzichtet werden. Das liegt daran, dass Adressat des Verbots der Staat ist, dem die zwangsweise Abschiebung aus menschenrechtlichen Gründen ausnahmslos untersagt ist.

Der Verzicht muss gegenüber dem BAMF erklärt werden (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG). Die Verzichtserklärung muss eindeutig, freiwillig und schriftlich erfolgen. Aufgrund dieser strengen Vorgaben kann z.B. eine Ausreise ins Herkunftsland nicht als „Verzicht“ gewertet werden. Sie kann aber Grund für einen Widerruf sein. Der Verzicht kann laut der Dienstanweisung des BAMF (DA-Asyl, Kapitel „Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG“) entweder schriftlich beim BAMF eingereicht oder vor Ort in einer Außenstelle abgegeben werden. Wegen der gravierenden Folgen eines Verzichts sollte dieser nicht voreilig und allenfalls nach fachkundiger Beratung erklärt werden. Gute Gründe für einen Verzicht wird es in den allermeisten Fällen nicht geben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) erlischt der Schutzstatus außerdem automatisch, wenn die schutzberechtigte Person stirbt (Urteil vom 11.10.2023, Aktenzeichen: 1 C 35.22).

Wie gesagt endet der Schutzstatus in den Fällen des § 72 AsylG automatisch, also nicht erst durch einen Bescheid. Die Behörde kann zur Klarstellung der Rechtslage aber einen Bescheid erlassen, mit dem das Erlöschen „offiziell“ festgestellt wird.

Ist der Schutzstatus erloschen, muss die jetzt nicht mehr schutzberechtigte Person ihren Anerkennungs-, Zuerkennungs-, oder Feststellungsbescheid und einen ggf. von Deutschland ausgestellten Reiseausweis, z.B. einen Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“) unverzüglich bei der Ausländerbehörde abgeben (§ 72 Absatz 2 AsylG).

2.2. Widerruf

Ein Schutzstatus muss widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Das heißt, dass die ursprüngliche Entscheidung, den Schutzstatus zuzuerkennen, richtig war, die Voraussetzungen für den Schutzstatus aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen aber nachträglich entfallen sind, die Entscheidung also gewissermaßen jetzt nicht mehr richtig ist. Die Gründe für einen Widerruf eines Schutzstatus sind in § 73 AsylG geregelt.

Wichtig ist: Mit dem **Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren**, das am 01.01.2023 in Kraft trat, wurden die Vorschriften zum Erlöschen, Widerruf und Rücknahme neu geregelt. Unter anderem wurde **die Regelwiderrufsprüfung abgeschafft**. Diese sah vor, dass das BAMF spätestens drei Jahre nach der Zuerkennung des Schutzstatus eine Rücknahme oder Widerruf überprüfen muss. Mit der Gesetzesänderung überprüft das BAMF einen Widerruf oder eine Rücknahme eines Schutzstatus nun nur noch anlassbezogen, wenn das BAMF „Kenntnis von Umständen oder Tatsachen erhält, die einen Widerruf oder Rücknahme rechtfertigen könnten“.

2.2.1 *Widerrufsgründe – Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft*

Nach § 73 Absatz 1 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft und die Asylberechtigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für den Schutzstatus nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere in folgenden Szenarien der Fall:

- freiwillige Unterschutzstellung des Heimatstaates (§ 73 Absatz 1 Nr. 1 AsylG),
- freiwillige Wiedererlangung der verlorenen Staatsangehörigkeit (§ 73 Absatz 1 Nr. 2 AsylG),
- Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit auf Antrag (§ 73 Absatz 1 Nr. 3 AsylG),

- freiwillige Rückkehr und Niederlassung in den Heimatstaat (§ 73 Absatz 1 Nr. 4 AsylG),
- Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung geführt haben (§ 73 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 AsylG).

Die Veränderung der Umstände, die zur Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft geführt haben (Nr. 5 und Nr. 6), muss erheblich und nicht nur vorübergehend sein, sodass die Furcht vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann (§ 73 Absatz 1 Satz 3 AsylG). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Situation im Herkunftsland durch einen Regimewechsel grundlegend verändert und die ehemals für die Verfolgung verantwortlichen Akteure ihre Macht dauerhaft verlieren. Der Schutzstatus ist allerdings dann nicht zu widerrufen, wenn es die betroffene Person ablehnen kann, sich erneut in den Schutz des Herkunftslandes zu stellen, weil zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe bestehen oder wegen eines früher erlittenen ernsthaften Schadens (§ 73 Absatz 3 AsylG). Dies kann bei schutzberechtigten Personen der Fall sein, die ein besonders schwerwiegendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und deren Nachwirkungen bspw. Traumatisierung oder sonstige Erkrankungen als unmittelbarer Folge der Verfolgung die schutzberechtigte Person psychisch so erheblich und nachhaltig be-

lasten, dass eine Rückkehr in den Heimatstaat trotz Wegfall der Umstände nicht zumutbar ist.

Neben den oben genannten Gründen, muss die Flüchtlingseigenschaft bzw. Asylberechtigung auch widerrufen werden, wenn nach Zuerkennung des Schutzstatus ein Ausschlussgrund nach § 3 Absatz 2 – 4 AsylG eintritt. In der Praxis führen vor allem Verurteilungen wegen erheblicher Straftaten zur Prüfung eines Widerrufs und ggf. zum Entzug des Schutzstatus. Ein Widerruf des Schutzstatus bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ist sehr unwahrscheinlich.

Als Widerrufsgründe in Frage kommen beispielsweise eine Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Situation im Herkunftsland, der Eintritt eines Ausschlussgrundes, oder dass die Person sich auf eine Art und Weise verhalten hat, die ihre Schutzbedürftigkeit in Frage stellt. Die Veränderung lässt sich nur durch einen Vergleich mit jenen Gründen feststellen, die zur Schutzgewährung geführt haben. Wer wegen festgestellter politischer (staatlicher) Verfolgung eine Flüchtlingsanerkennung bekommen hat, riskiert mit einer Reise ins Herkunftsland oder mit einer Kontaktaufnahme zur Botschaft des Herkunftslandes eher ein Widerrufsverfahren als jemand, der wegen fehlender Aussicht auf Sicherung des Existenzminimums ein Abschiebungsverbot be-

kommen hat. Doch auch diese Fallkonstellationen sind differenziert zu betrachten, wie in den beiden Vertiefungen zu den Themen „Reisen ins Herkunftsland“ und „Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates“ nachfolgend gezeigt wird.

Vertiefung: Reisen ins Herkunftsland

Nicht jede Reise ins Herkunftsland führt zum Widerruf des Schutzstatus. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird, ist aber hoch, schon weil Behörden zur Mitteilung an das BAMF verpflichtet sind, wenn sie von der Reise einer schutzberechtigten Person in ihr Herkunftsland erfahren (siehe etwa § 8 Absatz 1c Satz 1 AsylG). Vor einer Reise ins Herkunftsland sollte vorab mit dem BAMF Kontakt aufgenommen werden. Es ist aber nicht möglich, sich eine Reise vorher „genehmigen“ zu lassen in dem Sinne, dass garantiert wird, dass es keinen Widerruf geben wird. Das liegt daran, dass es entscheidend darauf ankommt, ob man durch die Umstände der Reise ins Herkunftsland den eigenen Schutzbedarf selbst widerlegt. Um diese Frage zu beurteilen, kommt es auf die Gefahr an, die zum Schutzstatus geführt hat. Gerade bei Personen, bei denen eine Verfolgung durch den Staat festgestellt wurde, ist bereits die Frage des Einreise-

weges bedeutend. Wer über einen offiziellen Grenzübergang eingereist ist, hat schließlich den Behörden des Herkunftsstaates offen zu erkennen gegeben, dass er oder sie wieder im Land ist. Das BAMF könnte dies als Indiz werten, dass die Person sich nicht mehr durch „ihren“ Staat gefährdet sieht.

Auch der Grund für die Reise ins Herkunftsland und das Verhalten der Person während des Aufenthalts spielen eine entscheidende Rolle für die Bewertung, ob die Reise den angenommenen Schutzbedarf widerlegt. Grundsätzlich ist es denkbar, dass Schutzberechtigte zur Erfüllung einer sittlich-moralischen Pflicht ins Herkunftsland reisen (und sich damit selbst in Gefahr bringen, um diese Pflicht zu erfüllen), ohne dass damit ihre Schutzbedürftigkeit widerlegt wäre. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es um den Abschied von sterbenden oder gestorbenen nahen Angehörigen geht. Wer sich vertieft mit diesem Thema beschäftigen möchte, dem sei die Broschüre [„Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland“](#) des BAMF empfohlen, die sich sehr ausführlich und differenziert mit dieser Frage auseinandersetzt.

Vertiefung: Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme führt auch nicht jeder Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes zum Widerruf des Schutzstatus. Wie immer kommt es auch hier auf die konkreten Umstände im Einzelfall an!

§ 73 Absatz 1 Nr. 1 AsylG verpflichtet zum Widerruf, wenn ein Asylberechtigter oder Flüchtling *„sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt.“*

Die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses kann den Verdacht begründen, dass sich die Person erneut dem Schutz des Herkunftsstaates unterstellt. Allerdings kommt es auch hier auf den Einzelfall an. Nach der Dienstanweisung des BAMF führt die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses „etwa nicht zu einem Widerruf, wenn der Betroffene behördlich, bspw. durch ABH [Ausländerbehörde] oder Standesamt (z.B. Eheschließung, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte o. Ä.), hierzu aufgefordert wurde“ (siehe DA-Asyl, Kapitel „Widerruf/ Rücknahme“). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ausschlaggebend, ob die Annahme oder Verlängerung eines Nationalpasses objektiv als erneute Unterstellung unter den Schutz des Heimatstaates zu werten ist. Die „bloße

Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland [kann] nicht ausreichend sein, um den Rechtsverlust herbeizuführen“ (BVerwG, Urteil vom 27.7.2017, Aktenzeichen: 1 C 28.16).

Kontakte zu Behörden, die nicht freiwillig sind, etwa wenn man von deutschen Behörden dazu aufgefordert wurde oder wenn man sie vornehmen musste, um z.B. zu heiraten oder ein Kind zu registrieren, können also nicht als erneute Hinwendung der betroffenen Person zu ihrem Herkunftsland angesehen werden. Sie rechtfertigen deshalb nicht den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung. Häufig werden schutzberechtigte Personen im Rahmen der Identitätsklärung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder bei Einbürgerung von den deutschen Behörden aufgefordert, einen Pass zu beschaffen. In diesen Fällen sollte darauf hingewirkt werden, dass das „Verlangen“ der Behörde aktenkundig wird.

Gerade wenn der Schutzstatus wegen Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure gewährt wurde, wird der Schutzbedarf in der Regel nicht durch

Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen widerlegt.

Grundsätzlich ist es aber richtig und wichtig, vor einer Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftsstaates im Zweifel fachkundigen Rat einzuholen.

2.2.2 Widerrufsgründe – subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote

Wie bei der Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung ist auch der subsidiäre Schutz nach § 73 Absatz 2 und Absatz 5 AsylG zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung geführt haben, entfallen sind bzw. sich wesentlich geändert haben oder ein Ausschlussgrund eingetreten ist (vgl. § 4 Absatz 2 AsylG). Die Veränderungen müssen dabei wesentlich und nicht nur vorübergehend sein, sodass der Person bei einer Rückkehr tatsächlich keine Gefahr eines ernsthaften Schadens mehr droht. Außerdem muss die Person eine Rückkehr nicht aus anderweitigen Gründen ablehnen können. Diesbezüglich gelten dieselben Maßstäbe wie beim Widerruf der Flüchtlingseigenschaft.

Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG müssen nach § 73 Absatz 6 Satz 1 AsylG widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Die Vorgaben zum Wegfall der Voraussetzungen orientieren sich dabei an den Vorgaben zum Widerruf des internationalen Schutzes und können sich auf Veränderungen der Verhältnisse im Herkunftsland beziehen oder in der Person begründet sein. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich der Gesundheitszustand einer Person, die ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 AufenthG erhalten hat, wesentlich verbessert oder aber ehemals unbegleitete minderjährige Geflüchtete, volljährig werden, wenn die Minderjährigkeit ausschlaggebend für die Schutzzuerkennung war.

2.2.3 Widerrufsgründe – Familienasyl und internationaler Familienschutz von Familienangehörigen

Für Familienangehörige, die auf Grundlage von § 26 AsylG die Asylberechtigung, die Flüchtlings-eigenschaft oder den subsidiären Schutz genießen, sind die Widerrufsgründe in § 73a AsylG geregelt. § 26 AsylG regelt das sogenannte Familienasyl. Es greift in Fällen, in denen ein Mitglied der „Kernfamilie“ in einem „normalen“ Asylverfahren bereits Schutz erhalten hat, weil ihm im Herkunftsland eine Gefahr droht. Von dieser sogenannten stammberechtigten Person oder Referenzperson können andere Mitglieder der Kernfamilie dann denselben Schutzstatus ableiten, ohne dass sie selbst im Einzelfall nachweisen müssen, dass auch ihnen eine Gefahr droht.

Dieser abgeleitete Schutzstatus muss zum einen widerrufen werden, wenn die Person mit dem abgeleiteten Schutz einen Ausschlussgrund nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 AsylG oder § 60 Absatz 8 Satz 1 oder 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) schafft, z.B. weil sie zu einer Schutz ausschließenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Zum anderen wird der abgeleitete Schutz widerrufen, wenn der Schutzstatus der stammberechtigten Person erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und die Person mit dem abgeleiteten Schutz nicht aus anderen, individuellen Gründen schutzberechtigt ist.

Weil nach der oben erwähnten Rechtsprechung des BVerwG der Tod einer Person automatisch zum Erlöschen eines diesem zuerkannten Schutzstatus führt, ist es konsequent, dass dann auch die Familienangehörigen, die ihren Schutzstatus von der verstorbenen Person ableiten, ihren Schutzstatus verlieren. Anders als bei der verstorbenen Person passiert das aber nicht automatisch, sondern der Schutzstatus muss widerrufen werden. In diesem Widerrufsverfahren muss dann geprüft werden, ob der Schutz des Familienangehörigen nicht aus eigenständigen Gründen aufrechterhalten oder ein anderer Schutzstatus gewährt werden muss.

2.3. Rücknahme

Ein Schutzstatus wird zurückgenommen, wenn sich

herausstellt, dass er aufgrund falscher Tatsachen erteilt wurde. Die Abgrenzung zwischen Widerruf und Rücknahme kann man sich so merken: Zu einem Widerruf kommt es, wenn die ursprüngliche Entscheidung zwar richtig war, sich aber in der Zwischenzeit etwas verändert hat, so dass der Anspruch auf den Schutzstatus entfallen ist. Mit der Rücknahme hebt das BAMF hingegen eine Entscheidung auf, die von Anfang an falsch war.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme von Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz ist § 73 Absatz 4 und Absatz 5 AsylG. Die Rücknahme eines Abschiebungsverbots ist in § 73 Absatz 6 Satz 2 AsylG geregelt. Beispiele für Fälle, in denen eine Rücknahme in Frage kommen könnte, wären die Täuschung über entscheidungserhebliche Tatsachen wie Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten (von Verfolgung bedrohten) Gruppe oder eine unwahre Verfolgungsgeschichte. Ebenso kann auch das nachträgliche Bekanntwerden von Ausschlussgründen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestanden haben (z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit), zur Rücknahme führen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betroffene Person die falsche Entscheidung selbst verschuldet oder verursacht hat. Auch falsche Annahmen seitens des BAMF zugunsten der betroffenen Personen können, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie falsch waren, zu

einer Rücknahme führen. Es kommt also nur darauf an, dass die Entscheidung objektiv falsch war.

3. Das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens ist grundsätzlich jederzeit möglich, sofern Grund für die Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für den Schutzstatus nicht oder nicht mehr vorliegen. Widerruf und Rücknahme sind – im Unterschied zum Erlöschen (siehe Kapitel „2.1. Erlöschen“) – kein Automatismus, sondern Folge einer vom BAMF zu treffenden Entscheidung im Einzelfall, die in einem förmlichen Verwaltungsverfahren ergeht und der betroffenen Person in Form eines rechtsmittel-fähigen Bescheids mitgeteilt werden muss. Der Ablauf des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens wird im Folgenden beschrieben.

3.1. Prüfung der Voraussetzungen

Das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren kann man sich zweistufig vorstellen. In einem ersten Schritt prüft das BAMF, ob die Voraussetzungen für ein Widerruf- oder Rücknahmeverfahren vorliegen. Dazu muss der entscheidungserhebliche Sachverhalt ermittelt werden. Bei Bedarf kann die betroffene Person nach § 73b Absatz 5 AsylG zur Mitwirkung an

diesem Prozedere verpflichtet werden (dazu mehr im Abschnitt „3.3. Mitwirkungspflichten“). Kommt das BAMF nach der Ermittlung des Sachverhalts zur Entscheidung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet. War die schutzberechtigte Person bei der Ermittlung des Sachverhalts eingebunden, wird sie im Falle des Nicht-Einleitens eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens formlos über die Einstellung informiert.

(vgl. DA-Asyl, Kapitel „Widerruf/ Rücknahme“).

War eine Mitwirkung der schutzberechtigten Person entbehrlich, weil dem BAMF alle notwendigen Informationen vorlagen, kann es sein, dass die betroffene Person überhaupt nicht mitbekommen hat, dass das BAMF über die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nachgedacht hat. Der Vorgang ist dann behördenintern geblieben.

Falls das BAMF nach der Prüfung zu der Schlussfolgerung kommt, dass Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen, wird die Person informiert und das eigentliche Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren beginnt.

3.2. Der Ablauf des Verfahrens

Kommt das BAMF im Rahmen einer Überprüfung

zu der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für den Schutzstatus nicht mehr vorliegen (beispielsweise, weil die Situation im Herkunftsland sich nachhaltig und dauerhaft verbessert hat oder ein Ausschlussgrund erfüllt ist), wird ein förmliches Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet.

Darüber wird die betroffene Person informiert und bekommt Gelegenheit zur (schriftlichen) Stellungnahme. Die Frist beträgt in der Regel einen Monat (§ 73b Absatz 6 Satz 1 und 2 AsylG). In der Mitteilung über die Einleitung des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens teilt das BAMF die Gründe für die Überprüfung und für einen möglichen Widerruf oder eine Rücknahme mit.

Wenn jemand eine Mitteilung erhält, dass das BAMF einen Widerruf oder eine Rücknahme beabsichtigt, sollte diese Person eine Beratung in Anspruch nehmen, um die Stellungnahme im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren vorzubereiten. Hierzu empfiehlt es sich, Anhörungsprotokoll, Bescheid und gegebenenfalls die Gerichtsentscheidung aus dem ursprünglichen Verfahren zu Rate zu ziehen, um sich die genauen Entscheidungsgründe noch einmal klarzumachen. Mit Hilfe von aktuellen Herkunftsländerinformationen, die unter anderem im Internet unter ecoi.net verfügbar sind, sollte recherchiert werden, inwiefern die damals festgestellten Ge-

fahren noch bestehen oder neue hinzugetreten sind, die im Falle einer Rückkehr drohen würden. Falls es neue Unterlagen oder Beweismittel gibt, die für eine Gefährdung sprechen, sollten diese dem BAMF vorgelegt werden. Auch Entscheidungsgründe, die im ursprünglichen Asylverfahren keine Rolle gespielt haben, könnten nun relevant sein, und sollten deshalb vorgebracht werden. Vor Erlass einer Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung muss das BAMF nach § 73b Absatz 2 AsylG nämlich prüfen, ob die Voraussetzungen für einen anderen (niedrigeren) Schutzstatus vorliegen. Daher sollten im Rahmen des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens unbedingt auch bestehende Gründe dargelegt werden, die den subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot begründen können. So könnte ein wegen politischer Verfolgung gewährter Flüchtlingsstatus nach einem Regimewechsel im Herkunftsland zwar widerrufen werden. Leidet die Person aber z.B. an einer schweren Erkrankung, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann, kommt zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG in Frage, das in dem Widerrufsbescheid festgestellt werden muss, wenn die Voraussetzungen z.B. durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wurden.

Nach einer etwaigen Stellungnahme trifft das BAMF eine Entscheidung und erlässt einen Bescheid.

Entscheidet das BAMF auf Widerruf oder Rücknahme, kann dagegen geklagt werden. Auch in Fällen, in denen zwar ein niedrigerer Schutzstatus zuerkannt, aber der höherwertige Schutzstatus widerrufen wurde, besteht die Möglichkeit einer Klage, um den bisherigen (höherwertigen) Status zu behalten. Die Klagen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids zu erheben und haben in den meisten Fällen aufschiebende Wirkung. Nur in den Fällen, in denen der Schutz wegen eines Ausschlussgrundes nach § 3 Absatz 2 AsylG, § 4 Absatz 2 AsylG oder § 60 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 3 AufenthG entzogen wird, hat die Klage gemäß § 75 Absatz 2 AsylG keine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall ist ein Eilantrag nach § 80 Absatz 5 VwGO, mit dem Ziel die aufschiebende Wirkung der Klage durch das Verwaltungsgericht anordnen zu lassen, möglich.

3.3. Mitwirkungspflichten im Verfahren

Rechtsgrundlage für die Mitwirkungspflichten im Verfahren zur Prüfung, ob Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf bestehen, ist § 73b Absatz 5 AsylG. Dieser verweist auf § 15 AsylG, der Mitwirkungspflichten im Asylverfahren regelt. Einige davon gelten gemäß § 73b Absatz 5 AsylG auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren. So ist die betroffene Person z.B. verpflichtet,

- gegenüber den Behörden die erforderlichen Angaben zu machen, also zum Beispiel Fragen zu be-

antworten,

- den Behörden den Pass(-ersatz) zu überlassen,
- den Behörden alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu übergeben,
- an der Beschaffung eines gültigen Pass(-ersatzes) mitzuwirken, falls die Person keinen besitzt,
- erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden (Fotografieren, Fingerabdrücke), falls sie im Asylverfahren unterblieben sind. Dies kann etwa der Fall sein kann, wenn von der Person im Asylverfahren keine Fingerabdrücke genommen werden durften, weil sie damals noch zuzugewar (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG).

Alle Pflichten stehen unter dem Vorbehalt, dass ihre Erfüllung zumutbar und für das Verfahren erforderlich ist. Soweit es um die Mitwirkung bei der Beschaffung eines gültigen Pass(-ersatzes) geht, ist diese für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, deren Anerkennung auf staatlicher Verfolgung beruht, unzumutbar. Erforderlich für das Verfahren ist eine Mitwirkungshandlung nur, wenn sie zur Aufklärung möglicher Widerrufs- bzw. Rücknahmegründe beitragen kann und kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung steht. Nach der Auffassung des BAMF dürfte statt dem persönlichen Erscheinen beim BAMF, beispielsweise regelmäßig die schriftliche Mitwirkung ein geeigneteres, milderes Mittel sein (siehe DA-Asyl).

Die Folgen bei Nichtmitwirkung sind in § 73b Absatz 5 Satz 3 bis 7 AsylG geregelt. Danach kann das BAMF die Person mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anhalten. In der Regel handelt es sich hierbei um die Verhängung eines Zwangsgelds und nur in Einzelfällen kann auch unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung beispielsweise einer erkenntungsdienstlichen Behandlung eingesetzt werden. Beim Einsatz von Mitteln des Verwaltungszwangs muss auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Auch besteht gemäß § 73b Absatz 6 Satz 3 AsylG die Möglichkeit, über Widerruf oder Rücknahme nach Aktenlage zu entscheiden, allerdings nur dann, wenn die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder die Person die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat. Das BAMF ist verpflichtet, die betroffene Person auf Inhalt und Umfang ihrer Mitwirkungspflichten sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

3.4. Status während des Verfahrens

3.4.1. Auswirkungen auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

Der im Asylverfahren zugesprochene Schutzstatus bleibt während des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens grundsätzlich bestehen. Da auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis dieselben

Vorschriften Anwendung finden wie auf die (Erst-) Erteilung (§ 8 Absatz 1 AufenthG) und die Ausländerbehörde weiterhin an die im Asylverfahren getroffene Statusentscheidung gebunden ist (siehe Kapitel „1. Einleitung“), muss die Aufenthaltserlaubnis auch während des laufenden Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens verlängert werden. Das gilt auch nach Erlass des Widerrufs- und Rücknahmebescheids, sofern hiergegen Klage erhoben wurde. Ob dies auch dann gilt, wenn das BAMF ausnahmsweise den Sofortvollzug des Widerrufs oder der Rücknahme angeordnet hat (Bescheid genau lesen!) oder eine Klage ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung hat, ist umstritten.

Besteht der Schutzstatus, muss die darauf aufbauende Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Ein laufendes Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren berechtigt nicht zur Aussetzung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens, da diese Konstellation nicht in § 79 AufenthG genannt ist. Es wäre rechtswidrig, für die Dauer des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nur eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen. Besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, ist diese zügig zu erteilen, vgl. § 10 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3.4.2. Auswirkungen auf Anträge auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge ist in § 26 Absatz 3 AufenthG geregelt. Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 AufenthG darf die Niederlassungserlaubnis nur erteilt werden, wenn das BAMF nicht nach § 73b Absatz 3 AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Nach § 73b Absatz 3 ist das BAMF verpflichtet, die Ausländerbehörde über die beabsichtigte Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens zu informieren. Liegt eine solche Mitteilung des BAMF vor, ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gesperrt. Findet sich in der Ausländerakte keine Mitteilung des BAMF, ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Ein laufendes Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sperrt nicht die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG. Dort findet sich keine § 26 Absatz 3 entsprechende Vorschrift zur Abwesenheit einer Mitteilung des BAMF als Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

3.4.3. Auswirkungen auf Einbürgerungsanträge

Eine Einbürgerung ist rechtlich grundsätzlich auch während eines laufenden Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens möglich. Ein laufendes Wider-

rufs- oder Rücknahmeverfahren berechtigt die Einbürgerungsbehörde nicht zur Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens. Sie hat auch in diesem Fall das Einbürgerungsverfahren zügig zu Ende zu führen (vgl. § 10 Satz 2 VwVfG).

4. Nach Bestandskraft der Entscheidung

Ist die Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung bestandskräftig geworden, kann sich dies auf den bestehenden Aufenthaltstitel auswirken. Dieser entfällt aber nicht automatisch. Bei den möglichen Auswirkungen ist zwischen befristeter Aufenthaltserlaubnis und unbefristeter Niederlassungserlaubnis zu unterscheiden.

Besitzt die ehemals schutzberechtigte Person noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 – 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde diese vor Ablauf der Geltungsdauer vorzeitig entziehen, indem sie diese widerruft (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AufenthG) oder ihre Geltungsdauer nachträglich verkürzt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Beide Entscheidungen stehen in ihrem Ermessen. Belässt sie der betroffenen Person die Aufenthaltserlaubnis, darf sie diese aber nicht erneut verlängern, da der für die Erteilung notwendige Schutzstatus nicht mehr besteht.

Besitzt die ehemals international schutzberechtigte Person eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG, hat die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die Niederlassungserlaubnis widerrufen wird (§ 52 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG). In der Entscheidung muss die Behörde die Umstände des Einzelfalls wie etwa die bisherige Aufenthaltsdauer, erbrachte Integrationsleistungen und die Situation im Herkunftsland berücksichtigen. Gegen den Widerruf der Niederlassungserlaubnis sind Widerspruch und Klage möglich. Diese haben in den meisten Fällen aufschiebende Wirkung, die aber nichts daran ändert, dass der Widerruf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts vorerst beendet (§ 84 Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Sie verhindert aber, dass die Person während des Widerspruchs- oder Klageverfahrens abgeschoben werden kann.

Wurde ein Abschiebungsverbot widerrufen und besaß die Person schon eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG, kann die Ausländerbehörde die Niederlassungserlaubnis nicht wegen des Widerrufs des Abschiebungsverbots entziehen, da § 52 AufenthG diesen Fall nicht als Widerrufsgrund vorsieht.

Die Aussicht, den Schutzstatus „aberkannt“ zu bekommen und damit vor der Gefahr einer Abschiebung ins Herkunftsland zu stehen, löst bei

vielen Betroffenen nachvollziehbar große Angst und Verunsicherung aus. Für unterstützende Personen im Umfeld der Betroffenen ist es daher umso wichtiger, sich selbst und den Betroffenen zu verdeutlichen, dass das gesamte Verfahren von der Einleitung der Prüfung bis zum endgültigen Abschluss relativ lange dauert; alleine ein gerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird regelmäßig ein Jahr oder länger dauern. Ein Schutzstatus kann also nicht „von heute auf morgen“ entzogen werden. Das bedeutet auch, dass während des laufenden Verfahrens noch Zeit besteht, um anderweitige Möglichkeiten einer Aufenthaltssicherung auszuloten und frühzeitig die richtigen Weichen hierfür zu stellen, um für das „worst-case-Szenario“, also den endgültigen Entzug des Schutzstatus, gewappnet zu sein.

Hinweis:

Diese Handreichung entstand ursprünglich im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“. Sie wurde im Januar 2024 überarbeitet und gibt die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage wieder. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen oder Anwäl*innen. Der Inhalt der Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wieder.

Sie haben Fragen zu dieser Arbeitshilfe oder zum Asyl- und Aufenthaltsrecht?

Wenden Sie sich per Mail oder Telefon an uns:

- **info@fluechtlingsrat-bw.de**
- **0711 / 55 32 83 4**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

- **www.fluechtlingsrat-bw.de**

Weitere Arbeitshilfen finden Sie in unserem Shop:

- **www.fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen**

